

Wer muss (z.B. bei sinkenden Schülerzahlen) zuerst gehen?

Beitrag von „Moebius“ vom 26. August 2024 21:40

Zitat von state_of_Trance

Du hast sicher mitbekommen, dass ein kirchliches WBK in der Gegend aufgelöst wurde. Die Kollegen, Beamte in Kirchendienst, wurden an andere kirchliche Schulen des BISTUMS zwangsversetzt.

Eine Versetzung ist keine Kündigung. Beamte können nicht gekündigt werden. Beamte sind auch entweder beim Staat oder höchstens noch als Kirchenbeamte beschäftigt, an andere Privatschulen sind sie höchstens abgeordnet.

Ersatzschulen können teilweise Personal ohne 2. Staatsexamen beschäftigen, sie benötigen aber unter Umständen einzelne Lehrkräfte, die das 2. Staatsexamen haben. Das kann Auflage dafür sein, dass die Schule eine Anerkennung erhält oder bestimmte Abschlüsse anbieten kann. Jemand, der aus diesem Grund an der Schule benötigt wird, kann dann faktisch auch nicht gekündigt werden, ohne dass die Schule für adäquaten Ersatz sorgen muss oder ihre Anerkennung riskiert. So jemand wird dann auch nicht gehen müssen, wenn der Personalbedarf durch sinkende Schülerzahlen ebenfalls sinkt.